

Der Industriehaftpflichtfall in Frankreich

Jeanne Faymonville
Dr. Christophe Kühl



Ihre ReferentInnen



Jeanne Faymonville LL.M.

Avocate au Barreau de Paris | Rechtsanwältin

Jeanne Faymonville berät im Vertrags- und Handelsrecht. Sie vertritt deutsche Unternehmen und Versicherer vor französischen Zivil- und Handelsgerichten und berät sie insbesondere bei internationalen Produkthaftungsfällen.



Dr. Christophe Kühl

Rechtsanwalt | Avocat au Barreau de Paris

Dr. Christophe Kühl ist Geschäftsführer und leitet die Standorte in Köln, Lyon und Paris. Er hat im Laufe seiner langjährigen Tätigkeit zahlreiche Mandate im Bereich der Produkthaftpflicht erfolgreich begleitet (insbesondere Großverfahren).

- Führend im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr
- Über 20 zweisprachige Rechtsanwälte und Avocats
- Spezialisierung im Bereich Litigation
- Büros in Köln | Paris | Lyon



1. Ausgangsfall aus der Praxis
2. Selbständiges Beweissicherungsverfahren: *expertise judiciaire*
3. Hauptsacheverfahren
4. Klage gegen den deutschen Versicherungsnehmer
5. Direktklage gegen den deutschen Versicherer



Ausgangsfall aus der Praxis



Der Ausgangsfall

Deutsches Unternehmen (A) stellt Kühlaggregate her. Verkauf an seine französische Tochtergesellschaft (B) für Vertrieb in Frankreich. Tochtergesellschaft verkauft Aggregat an ein französisches Unternehmen (C), das für einen Hersteller von Tiefkühlkost (D) eine Produktionsanlage in Frankreich baut. Aufgrund eines Herstellungsfehlers an dem Kühlaggregat fällt das Gerät vier Jahre nach Einbau in die Anlage aus. Folge: Neuanschaffung: Kosten von 300.000,- €, Produktionsstillstand + Verderben von Ware: Weiterer Schaden von 2.000.000 €.



Der Ausgangsfall

- Schadensmeldung beim deutschen Versicherer
- Einladung zu einem gütlichen SV-Verfahren
- Klage auf Beweissicherungsverfahren (expertise judiciaire)
- Durchführung des Beweisverfahrens
- Abschluss des Verfahrens: Sachverständiger stellt Fehler in der Steuerung der Maschine fest
- Klage in der Hauptsache



Selbständiges
Beweisverfahren
expertise judiciaire



Was ist ein selbständiges Beweisverfahren und wozu dient es?

- Eigenständiges Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach Art. 145 CPC
- Dient der Sicherung von Beweisen und / oder der Feststellung von Tatsachen durch einen unabhängigen Sachverständigen
- Verjährungshemmende Wirkung



Worin unterscheiden sich Gutachten privater und gerichtlich bestellter Sachverständiger?

- Einseitige und mehrseitige Beauftragung von Privatgutachtern
- Beweiswert, verjährungshemmende Wirkung
- Weniger kostenaufwendig, viel schneller
- Ladung zum Ortstermin eines Privatgutachters – was nun?



Wann ist ein französisches Gericht für ein selbständiges Verfahren zuständig?

- Gerichte der Hauptsache
- Oder gem. Art. 35 EugVVO, Gerichte des Ortes, an dem die Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen sind (Schadensort bzw. Standort des zu begutachtenden Gegenstandes - trotz Gerichtsstandsklausel zugunsten der deutschen Gerichte oder Schiedsklausel)
- Ergo: häufig am Sitz des Letzterwerbers einer mutmaßlich mangelhaften Sache, also Frankreich



Voraussetzungen für die Eröffnung eines selbständigen Beweisverfahrens

- Antragsteller muss *„ein berechtigtes Interesse an der gutachterlichen Feststellung von Tatsachen haben, die den Ausgang eines möglichen Hauptsacheverfahrens beeinflussen können“*
- Hauptsacheverfahren noch nicht anhängig



Warum sollte man sich gegen die Eröffnung eines selbständigen Beweisverfahrens verteidigen?

- Lange Verfahrensdauer wegen der vielen Beteiligten und häufigen Ortstermine
- Erhebliche Kosten werden nicht ersetzt
- Nachteiliges Gutachten führt häufig zu Verurteilung



Verteidigung vor Eröffnung des Verfahrens (Idealfall) *QITE*

La Kanzlei

- Unzuständigkeit des Gerichts
- Fehlen eines berechtigten Interesses: insbesondere, **der vom Antragsteller behauptete Anspruch ist bereits nach dem von ihm selbst vorgetragenen Sachverhalt unbegründet (z. B. Verjährung)**
- Einflussnahme auf den Beschluss
 - ✓ Inhalt: Aufgaben der Sachverständige näher definieren
 - ✓ Auswahl des Gerichtssachverständigen



Verteidigung nach Eröffnung des Verfahrens

- Versuch, den Streit anderen Beteiligten zu verkünden (Verteilung der Verantwortungsbeiträge)
- Unterstützung durch kompetente Sachverständige und Rechtsanwälte, die dem Unternehmen beratend zur Seite stehen
- Technische Schriftsätze
- Ggf. Verfahrensverstöße rügen



Ablauf des Verfahrens

- Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens
- Eröffnung des Verfahrens
- Zahlung einer Vorschuss für die Sachverständigenkosten
- Streitverkündung an Vorlieferanten
- Erster Termin mit dem Sachverständigen und allen Parteien
- Ortstermine
- Schriftsätzlicher Vortrag
- Sachverständigenbericht



Impressionen

Beweisverfahren über Undichtigkeit einer integrierten Solarlösung (6.500 Dächer)



Beweisverfahren über das Auftreten von Schimmel auf einem von einer Supermarktkette verkauften Kuchen



Beweisverfahren über den Brand einer landwirtschaftlichen Maschine

qite

La Kanzlei



Beweisverfahren über die Schweißung eines Presszylinders

qite

La Kanzlei



Beweisverfahren über den Brand eines Mikrowellenofens

qrte



Hauptsacheverfahren



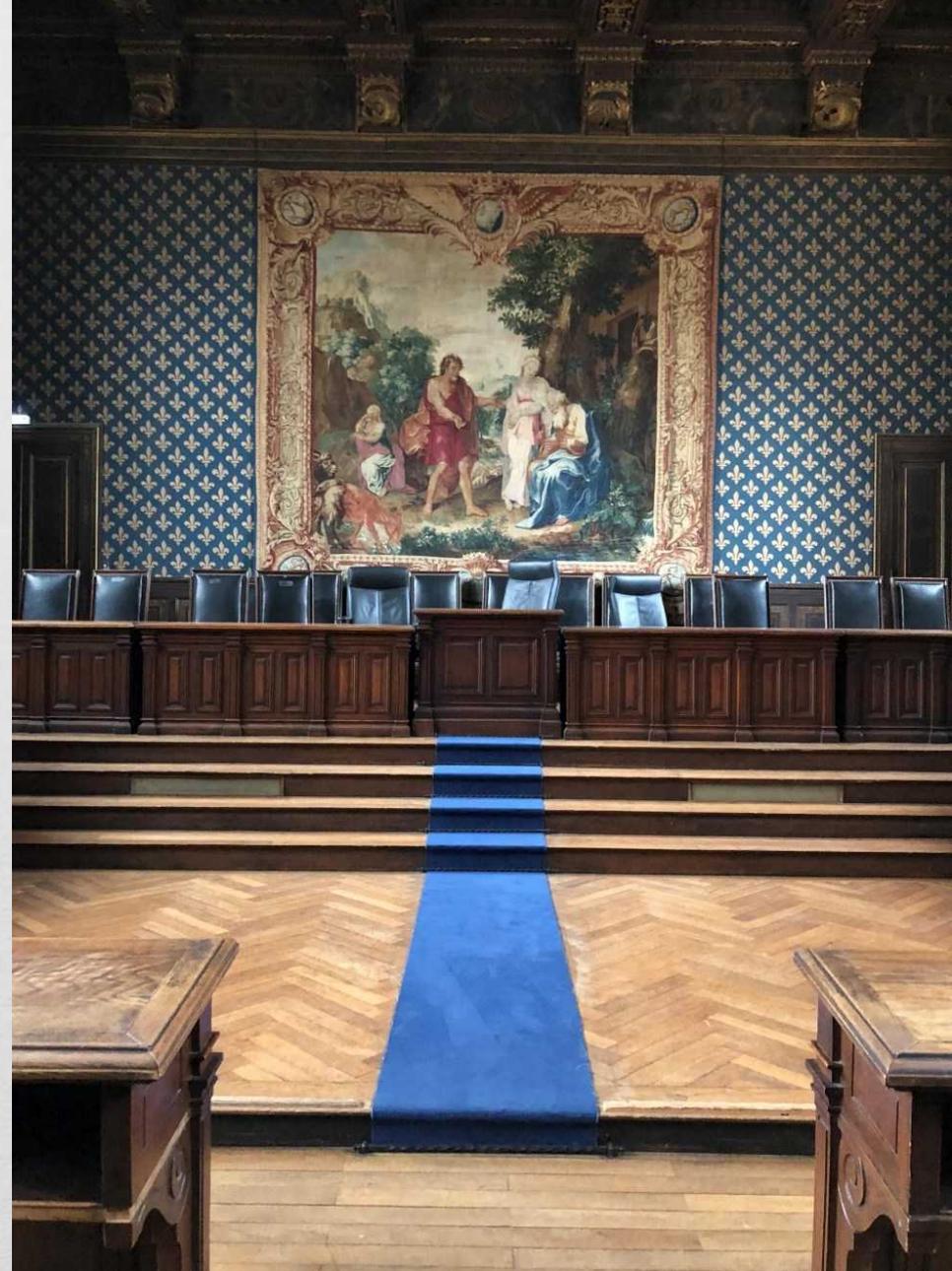
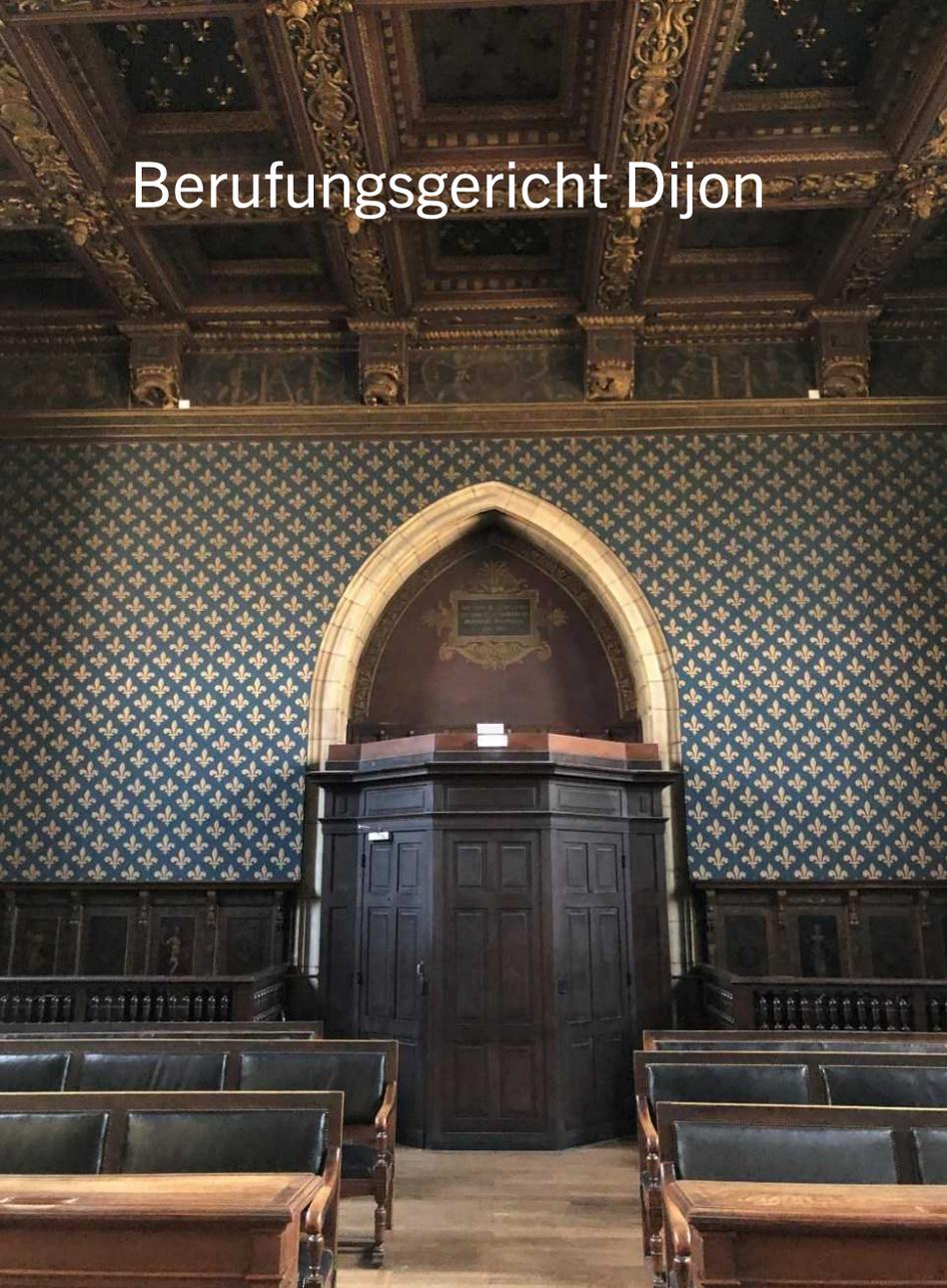
- Neu: Tribunal judiciaire (Ordentliches Gericht)
- Zivil- oder Handelsgericht? (Besonderheit Elsass, Moselle)
- Keine Berufsrichter
- Anwaltszwang?



Handelsgericht Paris



Berufungsgericht Dijon





qite

La Kanzlei

Justizpalast Agen





Handelsgericht Boulogne sur mer

Wann ist ein französisches Gericht für ein
Hauptsacheverfahren zuständig?

- Wirksame Gerichtsstandsvereinbarung
 - ✓ Zentrale Norm: Art. 25 EUGVVO
 - ✓ Im Vertrag (i.d.R. kein Problem)
 - ✓ Besonderheit: Schiedsgerichtsklausel
(ermöglicht leichter die Rüge der
Unzuständigkeit)



Wann ist ein französisches Gericht für ein Hauptsacheverfahren zuständig?

- AGB
 - Wirksame Einbeziehung
 - Einander widersprechende AGB



- AGB Fallbeispiele: **keine wirksame Einbeziehung + keine Gerichtsstandsvereinbarung**
 - Angebot aus D nur mit Hinweis auf AGB
 - Angebot aus D mit AGB auf Deutsch, Annahme aus F ohne AGB
 - Angebot aus D mit AGB auf Deutsch, Annahme aus F mit AGB auf F

ERGO: AGB physisch übermitteln und mindestens englische Fassung (per Mail, Post, www.bidgital.com)



- **Ohne Gerichtsstandsvereinbarung**

- Allgemeiner Gerichtsstand (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO): Wohnsitz des Beklagten
- Besondere Gerichtsstände:
 - Erfüllungsort einer vertraglichen Verpflichtung, Art. 7 Nr. 1 EuGVVO
 - Schädigungsort bei einer deliktischen Handlung, Art. 7 Nr. 2 EuGVVO
 - Wohnsitz eines Mitbeklagten, Art. 8 Nr. 1 EuGVVO
 - Gerichtsstand der Hauptklage bei einer Widerklage, Art. 8 Nr. 3 EuGVVO

- **Proz. Besonderheit bei Unzuständigkeit: Art. 75 cpc**

Ablauf des Verfahrens

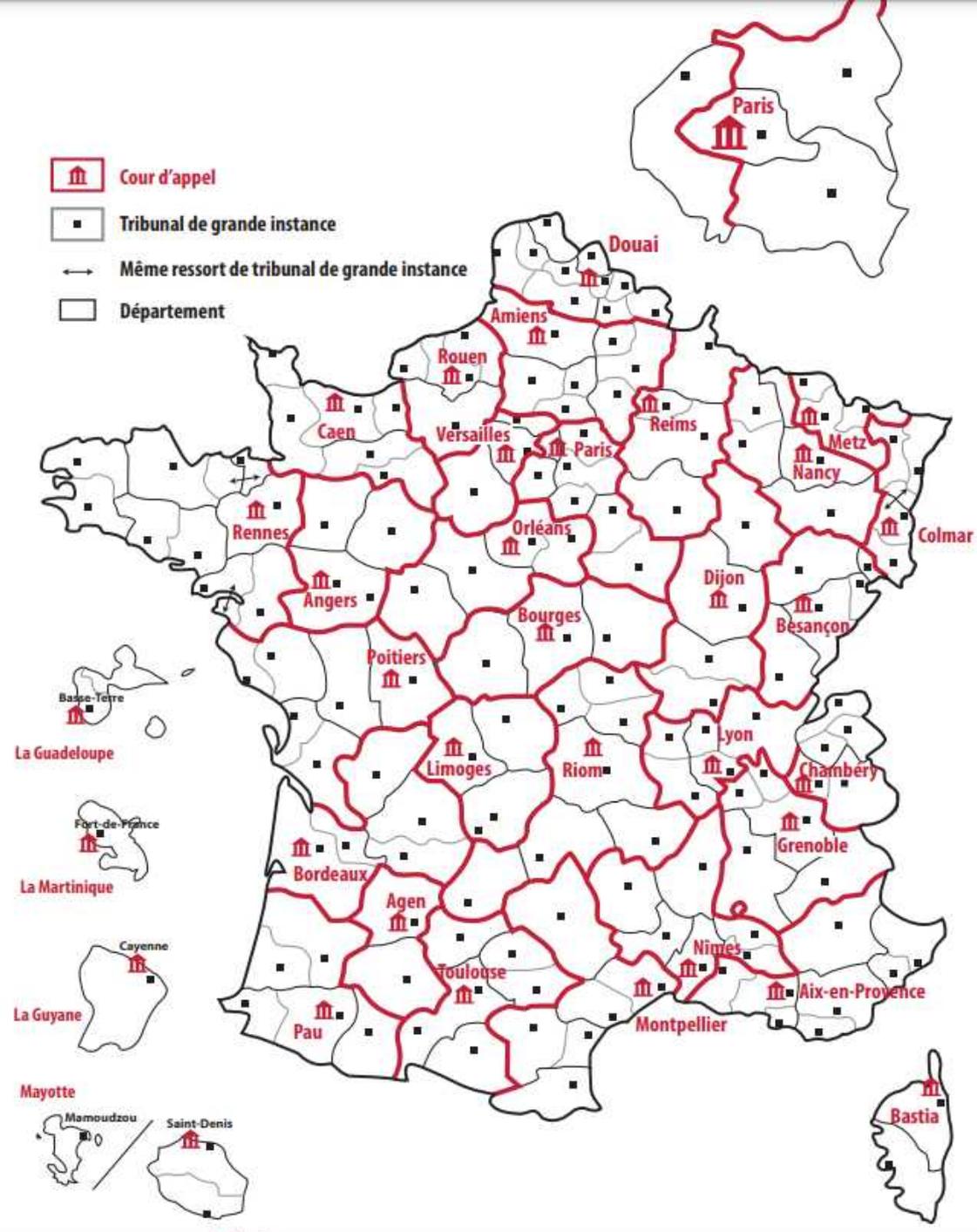
- Klage und Zustellung
- Korrespondenzanwalt + Bestellung bei Gericht
- Zusatzfristen bei Auslandspartei
- Ggf. Streitverkündung
- Austausch der Schriftsätze
- „Verfahrensleitung“ durch Gericht und
Gerichtsvergleich



Ablauf des Verfahrens

- Plädoyer
- Urteil und Zustellung
- Berufung
- Kosten des Verfahrens (Gerichtskosten, Anwaltskosten, quota-litis)





- Durchschnittliche **Dauer** eines **Verfahrens** zur **Beantragung des Beweisverfahrens**:
 - Keine validen Daten verfügbar
 - Erfahrungswert Qivive: **4-8 Monate**
- Durchschnittliche **Dauer** eines **Beweisverfahrens**: 12 Monate
 - Achtung: bei komplexeren Angelegenheiten mit mehreren Parteien aber nicht selten **12-24 Monate**



- Durchschnittliche **Dauer** eines Verfahrens vor dem **Handelsgericht** :
 - Eilverfahren: **1,9 Monate**
 - Gesamt: **5,4 Monate** (real: mind. 12 Monate)
- Durchschnittliche **Dauer** eines Verfahrens vor dem **Berufungsgericht** :
 - Eilverfahren: **1,9 Monate**
 - Gesamt: **13,5 Monate**



Dauer Beweissicherungsverfahren

- Ernennungsbeschluss: Dezember 2011 – Gutachten: März 2015 – **3,6 Jahre** (Schweißung an Presszylinder)
- Ernennungsbeschluss: Dezember 2012 – Gutachten: Juni 2013 – **7 Monate** (integrierte Solaranlage)
- Ernennungsbeschluss: Juli 2013 – Gutachten: Januar 2018 – **4,6 Jahre** (integrierte Solaranlage - Großverfahren)
- Ernennungsbeschluss: Dezember 2017 – Gutachten: September 2020 – **2,7 Jahre** (Kühlanlage)

Dauer Verfahren 1. Instanz

- Klage April 2017 – Urteil: August 2018 – **1,3 Jahre** (TC Bobigny)
- Klage Dezember 2015 – Urteil: Oktober 2019– **3,9 Jahre** (TC Paris)
- Klage Juli 2017 – Urteil: September 2020 – **3,3 Jahre** (TC Nanterre)

• Dauer Verfahren 2. Instanz

- Klage Dezember 2015 – Urteil: Mai 2017 – **1,5 Jahre** (CA Paris)
- Klage Dezember 2015 – Urteil: Januar 2017– **1,1 Jahre** (CA Versailles)
- Klage Juli 2018 – Urteil: Juni 2020 – **1,9 Jahre** (CA Bordeaux)

Kostentragung:

- **Streitwert: 860.000 €**, Antrag Beklagte auf Ersatz Kosten: 15.000 €, Urteil zugunsten der obsiegenden Partei: **0 € (TC Bogigny) vgl. D: 30.934,33 €**
- **Streitwert: 400 Mio €**, Antrag Beklagten auf Ersatz Kosten: 94.000 €, Urteil zugunsten der obsiegenden Partei: **94.000 € (TC Paris) vgl. D: 2 x 698.348,95 €**
- **Streitwert: 803.000 €**, Antrag Beklagte auf Ersatz Kosten: 28.000 €, Urteil zugunsten der obsiegenden Partei: **10.000 € (TC Nanterre) vgl. D: 29.849,45 €**

Klage gegen das Unternehmen



Besonderheiten beim Kaufvertrag



Sehr ungünstiges Kaufrecht

- Keine Obliegenheit zur unverzüglichen Rüge nach Entdeckung eines versteckten Mangels
- Kein Recht des Verkäufers auf Nacherfüllung
- Rücktrittsrecht des Käufers auch bei geringfügigen Mängeln
- Möglichkeit der Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche innerhalb von zwei Jahren ab Entdeckung des Mangels, höchstens jedoch innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsschluss



Sehr ungünstiges Kaufrecht

- Grundsatz der Totalreparation: Ersatz sämtlicher entstandener Schäden, inklusive materieller, immaterieller und etwaig eingetretener Vermögensschäden / nur zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbare Schäden
- Keine Schadensminderungspflicht
- Keine Beschränkung der Haftung des Verkäufers für versteckte Mängel, es sei denn der Käufer verfügt über eine vergleichbare, spezifische Fachkunde in Bezug auf die Ware



Wann gilt französisches Kaufrecht?

- Verkauf von Deutschland nach Frankreich
 - Rechtswahl? – Vorsicht bei der Gestaltung von Verträgen (französisches Recht unbedingt meiden) und Einsatz von AGB
 - Ohne Rechtswahl: Recht desjenigen Staates, in welchem der Verkäufer seinen Sitz hat (Art. I a Rom I)
 - Aber häufig UN-Kaufrecht



Wann gilt französisches Kaufrecht?

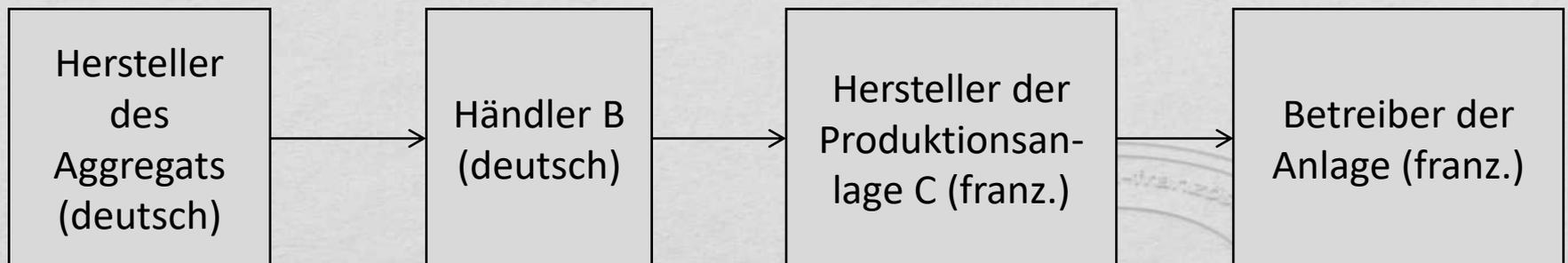
- Verkauf über französische Tochtergesellschaft
 - Französisches Recht gegenüber dem Kunden
 - Häufig UN-Kaufrecht im Verhältnis zwischen der deutschen Muttergesellschaft und der französischen Tochter



Kaufrecht

Action directe

- Was ist die *action directe*?
- Wer kann von der haftungsrechtlichen *action directe* betroffen sein?
- Wie kann man sich gegen eine *action directe* verteidigen?
- Gilt die *action directe* auch bei internationalen Geschäften?



Produkthaftungsgesetz: Artikel 1245 ff. Code civil

- Kumulative Anwendung mit anderen Anspruchsgrundlagen, verschuldensunabhängig
- Auch im B2B Bereich anwendbar
- Personsschaden und Schäden an anderen Sachen
- Fehlerhaftes Produkt = ein Produkt, das nicht die Sicherheit bietet, die der Verbraucher berechtigterweise erwarten kann



Produkthaftungsgesetz: Artikel 1245 ff. Code civil

- Haftungsadressaten: alle Hersteller, Importeur in Europa, Quasi-Hersteller, Händler (wenn Hersteller nicht identifiziert werden kann)
- Haftungsbeschränkungen: im B2B Bereich zulässig, sofern diese nur Schäden an Sachen betreffen, die nicht zu privaten Zwecken genutzt werden
- Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und Identifizierung des Herstellers
- 10-jährige Ausschlussfrist ab Inverkehrbringen



Kaufrecht

Exkurs UN-KAUFRECHT

- Verschärfte und kürzere Rügepflicht (39 UN Kaufrecht):
 - ✓ Alles was nicht vertragsgemäß ist, ist zu rügen auch **bei gravierenden Quantitätsfehlern und Falschlieferungen**
 - ✓ **Frist von 3, 4 Tagen gegen eine Woche im deutschen Recht**
- Aufhebung und Ersatzlieferung nur bei einer wesentlichen Pflichtverletzung
- Verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch im Falle eines Mangels



Besonderheiten beim Werkvertrag



Wann gilt französisches Werkvertragsrecht?

- Rechtswahl? AGB wirksam einbezogen?
- Mangels Rechtswahl:
 - ✓ Recht desjenigen Staates, in welchem der Dienstleister seinen Sitz hat (Art. 4 Abs. 1 b) Rom I-VO).
 - ✓ Ausnahme: Im Falle einer offensichtlich engeren Verbindung zu dem Recht eines anderen Staates ist nach Art. 4 Abs. 3 Rom I-VO dieses Recht anwendbar. Insbesondere Vertragsabwicklung und Erfüllung in Frankreich.

Haftung bei Werkverträgen

- Verschuldensunabhängige Haftung: Erfolgseintritt ist geschuldet
- Haftungsbeschränkung- / ausschluss:
 - ✓ Kein Haftungsausschluss bei Vorsatz und grobem Verschulden
 - ✓ Die Haftungsausschlussklausel darf keiner wesentlichen Vertragspflicht (obligation essentielle) zuwiderlaufen



Haftung bei Werkverträgen

- Besonderheiten bei Subunternehmerverträgen
 - ✓ International zwingendes Recht
 - ✓ Anzeigepflicht gegenüber dem Endkunden
 - ✓ Sicherungspflicht gegenüber dem Subunternehmer: Bankbürgschaft oder alternativ sog. „délégation de paiement“



Baurecht (décennale Haftung)

Sehr weitgehende und zwingende Haftung nach französischem Baurecht

- Grundlagen der Haftung (Art. 1792 cciv):
 - ✓ Bauwerk (= mit dem Boden befestigt) + untrennbare Zubehörteile
 - ✓ alle Architekten, Bauunternehmer, Techniker und andere Personen, die mit dem Bauherrn einen Werkvertrag abgeschlossen haben
 - ✓ Mangel: Beeinträchtigung der Standfestigkeit des Bauwerks oder seiner Nutzbarkeit
 - ✓ 10 Jahre ab Abnahme

Baurecht (décennale Haftung)

Sehr weitgehende und zwingende Haftung nach französischem Baurecht

- Ausweitung auf Bauelementehersteller (sog. EPERS, Art. 1792-4 c.civ.)
 - ✓ Vom Hersteller entworfenes Produkt, Finalität vom Hersteller bestimmt
 - ✓ Produkt ohne Anpassungen in das Bauwerk eingefügt



Haftung aus Delikt



Besonderheiten im Deliktsrecht

Allgemeines

- Generalklausel: „Jedes menschliches Verhalten, welches einem anderen Schaden zufügt, verpflichtet demjenigen, durch dessen Verschulden dieser eingetreten ist, ihn zu ersetzen.“
- Deliktische Haftung für Verschulden oder Fahrlässigkeit (Art. 1240 und 1241 des Code civil)
- Wer einem anderen schuldhaft / fahrlässig Schaden zufügt, muss diesen ersetzen. Kein Rechtsgüterschutz, Ergo:
 - auch Haftung am Produkt selbst
 - auch Haftung für Vermögensschäden



Besonderheiten im Deliktsrecht

- Prinzip der Anspruchsexklusivität (anders als in Deutschland)
- Wichtiger Unterschied (und Grund für die Vermögensfolgeschäden, sog. DINC):
 - Reine Vermögensschäden sind zu ersetzen
 - Nach französischer Rechtsprechung kann Verschulden in Vertragsbeziehung deliktische Ansprüche Dritter auslösen (also etwa gegenüber dem Letzterwerber)

Wann gilt französisches Deliktsrecht?



Klage gegen den Versicherer



Direktansprüche gegen den deutschen Versicherer

Direktansprüche gegen den deutschen Versicherer nach französischem Recht ?

- Art. L. 124-3 Code des assurances versus 115 VVG
- Problem: Welches Recht ist anwendbar?
 - o Art. 18 Rom II (Direktanspruch gegen Versicherer, wenn dies nach dem auf das außervertragliche Schuldverhältnis oder nach dem auf den Versicherungsvertrag anzuwendenden Recht vorgesehen ist)
 - o Rechtsprechung Cour de Cassation

ERGO: Im Normalfall keine Direktansprüche gegen die Versicherung

Rückgriffsansprüche der Versicherung des Geschädigten

Art. L. 121-12 code de commerce

"Der Versicherer, der die Versicherungsentschädigung gezahlt hat, tritt bis zur Höhe dieser Entschädigung in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten ein, die durch ihre Handlungen den Schaden verursacht haben, der die Haftung des Versicherers begründet hat."

⇒ Rechtsprechung in Frankreich sehr restriktiv =
Verteidigungsmöglichkeit



DINC

EXKURS: Die DINC-Versicherung

Deckung reiner Vermögensfolgeschäden

Neben dem Vermögensfolgeschaden (DIC - dommage immatériel consécutif, finanzieller Schaden als Folge eines gedeckten Personen- oder Sachschadens) kennt das französische Recht eine Deckung von reinen Vermögensschäden (dommage immatériel non-consécutif « DINC »)

2 Arten :

- Reiner Vermögensschaden (dommage immatériel pur), d. h. finanzieller Schaden ohne vorausgehenden Personen- oder Sachschaden
- Vermögensschaden als Folge eines nicht gedeckten Personen- oder Sachschadens (dommage immatériel consécutif à un dommage non garanti)

DINC

Allgemeines zur DINC

- DINC-Deckung ist in Frankreich notwendig und sinnvoll wegen erweiterter Haftung aus Delikt (s. o.)
- Wichtig für deutsche Unternehmen, die in Frankreich vertreiben wollen (insbesondere auch in kaufmännischer Hinsicht)



Tipps für den französischen Haftpflichtfall



- ✓ Wirksame Gerichtsstandsklausel vereinbaren
(Vorsicht bei Verwendung von AGB)
- ✓ UN-Kaufrecht + Deutsches Recht
- ✓ Haftungsfreizeichnungen
- ✓ Teilnahmen an gütlichen Beweisverfahren gut überlegen



- ✓ Vortrag zur Abwendung eines gerichtlichen Sachverständigenverfahrens
- ✓ Streitverkündung
- ✓ Im Rahmen des gerichtlichen Vorverfahrens durch sehr gute und renommierte eigene Sachverständige unterstützen lassen



In Hauptsacheverfahren:

- Haftungsfreizeichnung / Verjährung
- Verfristung nach UN-Kaufrecht?
- Streitverkündung
- Direktansprüche gegen Versicherer unter Verweis auf § 115 VVG abwehren
- Gegen Ansprüche des Versicherers des Geschädigten: Fehlende Subrogation vortragen



MERCI

Jeanne Faymonville

faymonville@qivive.com

Dr. Christophe Kühl

kuehl@qivive.com

Konrad-Adenauer-Ufer 71

50668 Köln

+49 (0) 221 139 96 96 0

www.qivive.com

